

Steuerliche Neuerungen im Herbst 2014

Steuereinzahlungen für Privatpersonen

Ab Mittwoch, den 1. Oktober 2014 wird die Einzahlung von Steuern und Sozialbeiträgen (z.B. Inps) komplizierter.

Für **Privatpersonen**, welche ab diesem Datum einen Zahlungsschein Mod. F24 einzuzahlen haben, gibt es folgende Neuerungen:

- **F24 über 1.000 €**
dürfen nur über einen bevollmächtigten Intermediär (z.B. Steuerberater), einen vom Steueramt zur Verfügung gestellten telematischen Zahlungskanal oder über Remote(CBI)-/Homebanking eingezahlt werden.
- **F24 mit Saldo Null**
dürfen nur über einen bevollmächtigten Intermediär oder einen vom Steueramt zur Verfügung gestellten telematischen Zahlungskanal eingezahlt werden
- **F24 mit einer Kompensierung (Saldo > 0)**
dürfen nur über einen bevollmächtigten Intermediär, einen vom Steueramt zur Verfügung gestellten telematischen Zahlungskanal oder über Remote (CBI)-/Homebanking eingezahlt werden.

F24 bis max. 1.000 € können wie bisher am Bank- bzw. Postschalter eingezahlt werden

Es ist durchaus möglich F24, welche über dem genannten Limit von Euro 1.000 liegen, auf mehrere F24 aufzuteilen, um so die neuen Zahlungsschwelle von 1.000 € zu umgehen.

Wichtig: Die Agentur der Einnahmen hat kurz vor Redaktionsschluss mitgeteilt, dass aktuell laufende **Ratenzahlungen** von Steuern und Sozialbeiträgen ausnahmsweise bis 31.12.2014 weiterhin bei Bank- u. Postschaltern eingezahlt werden können.

Steuerabsetzbetrag für den Ankauf einer Wohnung

Wenn eine Privatperson im Zeitraum 2014 – 2017 eine Wohnung kauft oder baut, hat der Gesetzgeber kürzlich einen neuen

Steuerabsetzbetrag vorgesehen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es muss sich um eine neu gebaute oder sanierte Wohnung handeln
- Die Wohnung muss direkt von der Baufirma oder vom Sanierer gekauft werden
- Es darf sich um keine Luxuswohnung handeln
- Es muss sich um ein Gebäude „Klimahaus A oder B“ handeln
- Innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb muss die Wohnung mit einem bestimmten Mietvertrag vermietet werden
- Der Mieter darf mit dem Vermieter nicht im 1. Grad verwandt sein (Eltern – Kinder)

Der Steuerabsetzbetrag beträgt 20 Prozent vom Kaufpreis bzw. den Baukosten. Die maximale Berechnungsgrundlage beläuft sich auf 300.000 €, d.h. der Käufer/Erbauer kann sich einen Bonus von bis zu 60.000 € sichern.

Dieser Bonus kann sodann in jeweils 8 gleichen Raten in der Steuererklärung vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Die nötigen Durchführungsbestimmungen werden noch erlassen.

Verlängerung Steuerbonus 50% und 65% fehlt

Die angekündigte Verlängerung der Steuerbonuse für Instandhaltungen und Sanierungen 50% und 65% für das Jahr 2015 wurde bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass dies im Dezember mit dem Haushaltsgesetz 2015 erfolgt.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater